

## **Abbruchgenehmigung (§ 65 BauO NRW)**

Der Abbruch von Gebäuden mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m<sup>3</sup>, sowie andere Anlagen und Einrichtungen bedarf einer Genehmigung. Bestimmte bauliche Anlagen und Einrichtungen sind von der Abbruchgenehmigung freigestellt.

### **Benötigt werden:**

#### **Antragsformular**

Bitte verwenden Sie nur die amtlichen Vordrucke, des Landes NRW. Das Antragsformular muss vom Bauherr/in und Eigentümer/in unterzeichnet werden.

#### **Liegenschaftskarte-Flurkarte**

Es ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte / Flurkarte mit der Darstellung der Lage des Abbruch-Vorhabens und der Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umkreis von 50 m um das Abbruch-Grundstück einzureichen. Die zu beseitigende bauliche Anlage ist als ausgekreuzte Umrisslinie darzustellen. Beide Karten sind beim Bereich Liegenschaften, Zimmer 408/ 409 , im Neuen Rathaus, kostenpflichtig erhältlich.

#### **Bauzeichnungen**

Bestandspläne können erforderlich sein.

#### **Statistik Bauabgang**

Den Erhebungsbogen für den Bauabgang (Abbruchstatistik) ist einzureichen.

#### **Brutto-Rauminhalt**

Bitte geben Sie den prüfbaren Brutto-Rauminhalt (m<sup>3</sup>) der abzubrechenden Anlage an.

### **Weitere Informationen zur Abbruchgenehmigung**

- **Archiv**

Archivakten werden im Bedarfsfall bei der Bauaufsicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

- **Beteiligung**

Im Einzelfall können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Bauvorlagen gefordert und Angrenzer beteiligt werden.

- **Baustellenschild**

Das vollständig ausgefüllte Baustellenschild muss an der Baustelle über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme, von der Straße aus gut sichtbar, angebracht sein.

- **Abbruchunternehmer**

Die Benennung des Abbruchunternehmers ist **zwingend** erforderlich. Der Verbleib des Abbruchmaterials ist nachzuweisen.

- **Nachweis der Standsicherheit**

Der Nachweis der Standsicherheit kann insbesondere bei einem Teilabbruch - auch bei tragenden Wänden oder gemeinsamer Brandwand - erforderlich sein. Bei Grenzbebauungen ist die Standsicherheit der zum Teil gemeinsamen Gebäudeabschlusswand/Grenzwand nachzuweisen.

- **Bodengutachten**

Werden auf dem Grundstück Altlasten vermutet und sollen im Rahmen der Abbrucharbeiten Bodeneingriffe vorgenommen werden, dann ist eine Abstimmung mit der Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises erforderlich.

**Adresse:** Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Untere Wasser-, Bodenschutz- und  
Abfallwirtschaftsbehörde  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim